

DR. JUTTA HOMANN, RiArbG,
Frankfurt (Oder)/DR. JENS
SUCKOW, Wiss. Mit. am BAG,
Erfurt

»Kellner in kündigungrechtlichen Nöten«

THEMATIK:

Kündigungsschutz im Kleinbetrieb

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Anpruchsvoller Aktenvortrag in der mündlichen Assessorprüfung

BEARBEITUNGSZEIT:

1 Stunde

HILFSMITTEL:

Textausgabe arbeitsrechtlicher Gesetze

Anhand eines anspruchsvollen Aktenvortrages stellen die Autoren prüfungsrelevante Probleme des Kündigungsrechts vor. Die tour d'horizon reicht von der Anwendbarkeitsschwelle des § 23 KSchG über den Betriebsübergang bis zur Berechnung der Kündigungsfrist. Ein didaktischer Schwerpunkt liegt bei der Erschließung des kündigungrechtlichen Normenbestands.

■ AKTENINHALT

Klageschrift

Rechtsanwalt Oskar Freese

Mariendorfer Damm 93
12379 BerlinArbeitsgericht Berlin
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin

Berlin, den 22. 5. 2004

Klage

des Peter Schneider, Paula-Fürst-Str 93, 10249 Berlin

gegen

Bruno Klaasen als Inhaber der Gaststätte »Theaterstübchen«, Helmholtzplatz 15, 12376 Berlin

Namens und im Auftrag des Kl erhebe ich Klage und kündige folgenden Antrag an:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 17. 5. 2004 nicht aufgelöst worden ist.

Begründung

Der Kl ist seit dem 1. 6. 2000 bei dem Bekl als Kellner vollzeitig zu einem monatlichen Bruttolohn iHv 1 800 Euro in dessen Gaststätte beschäftigt, die dieser als Pächter am 1. 6. 2000 eröffnet hat. Neben dem Kl arbeiten bei dem Bekl seitdem noch ein weiterer Kellner sowie ein Koch in Vollzeit. Am 1. 3. 2004 sind weitere 3 Mitarbeiter (1 Koch und zwei Kellner) vollzeitig eingestellt worden, so dass insg mehr als fünf Arbeitnehmer bei dem Bekl in Lohn und Brot stehen.

Am 14. 4. 2004 übergab der Bekl den Mitarbeitern ein Schreiben,

Anlage K 1,

in dem er mitteilte, dass er auf Grund einer schweren Operation die Gaststätte ab dem 1. 6. 2004 krankheitsbedingt nicht weiter betreiben könne, diese aber durch den neuen Pächter A. Grüner nahtlos in alter Form fortgeführt werde.

Dem Kl war zu Ohren gekommen, dass der neue Pächter als erste Maßnahme plane, die Gehälter der Angestellten drastisch zu kürzen.

Beweis: Zeugnis des A. Grüner, Am neuen Ufer 63, 10246 Berlin

Schweren Herzens – denn heute liegen die Arbeitsplätze schließlich nicht auf der Straße – entschloss sich der Kl nach langen Überlegungen, mit Schreiben vom 14. 5. 2004, das er dem Bekl am gleichen Tag persönlich übergab, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zu widersprechen. Aber eine Lohnkürzung kam für ihn als Vater von vier Kindern nicht in Frage.

Der Bekl hatte daraufhin nichts Besseres zu tun, als dem Kl mit Schreiben vom 17. 5. 2004 zum 31. 5. 2004 zu kündigen.

Anlage K 2

Das Kündigungsschreiben fand er am 17. 5. 2004 in seinem Hausbriefkasten.

Das Arbeitsverhältnis besteht nach wie vor zu dem Bekl fort, da der Kl einem etwaigen Betriebsübergang jedenfalls rechtzeitig widersprochen hat. Es ist schon die Frage, ob ein Widerspruch überhaupt nötig war, denn es wird diesseits bezweifelt, dass ein Betriebsübergang von einem Pächter zu einem anderen überhaupt funktioniert. Schließlich gehört die Gaststätte in Wirklichkeit der BE-Theater GmbH als Verpächterin und nur diese kann mit den einzelnen Pächtern Rechtsgeschäfte abschließen.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterfällt dem Kündigungsschutzgesetz. Ein Kündigungsgrund liegt nicht vor. Dem Bekl dürfte bekannt sein, dass ein Arbeitgeber wegen eines vermeintlichen Betriebsübergangs nicht kündigen darf. Dies gilt trotz der schweren Erkrankung des Bekl, die dem Kl durchaus bekannt ist. Abgesehen davon erweist sich die Kündigung bei der gebotenen Betrachtung der Gesamtumstände als willkürlich.

Außerdem ist die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so dass die Kündigung auch aus diesem Grund nicht greifen kann.

Um antragsgem Entscheidung wird daher gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift zwecks Zustellung anbei.

(Unterschrift)

Rechtsanwalt

**Ankündigung des Betriebs-
übergangs**

Anlage K 1

Theaterstübchen
Schankwirtschaft mit Kultur
Schiffbauer Damm 12
12539 BerlinHerrn Peter Schneider
Paula-Fürst-Straße 93
10249 Berlin

Berlin, den 13. 4. 2004

Sehr geehrter Herr Schneider,
leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich das Theaterstübchen zum 31. 5. 2004 aufgebe. Ich muss mich Ende Mai einer schweren Operation unterziehen und werde danach wohl gesundheitlich nicht mehr in der Lage sein, das Theaterstübchen zu betreiben. Zum Glück hat sich mit Herrn A. Grüner ein neuer Pächter gefunden, der das Stübchen nahtlos in alter Form mit allen Mitarbeitern weiter führen will. Um die mit dem Übergang verbundenen Unannehmlichkeiten abzumildern, wird jedem Mitarbeiter des Theaterstübchens, der sich mit dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt, eine Übergangsprämie iHv 1 500 Euro gezahlt.

Ich bitte Sie, mir innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie gegen den Übergang Ihres Arbeitsverhältnisses Einwände erheben. Nur so ist es mir möglich, meine persönlichen Angelegenheiten noch vor der Operation zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Bruno Klaasen**Kündigungsschreiben**

Anlage K 2

Theaterstübchen
Schankwirtschaft mit Kultur
Schiffbauer Damm 12
12539 BerlinHerrn Peter Schneider
Paula-Fürst-Straße 93
10249 Berlin

Sehr geehrter Herr Schneider,
obwohl Sie Ihren Widerspruch zum Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht rechtzeitig erklärt haben, kündige ich Ihr Arbeitsverhältnis vorsorglich wegen Geschäftsaufgabe zum 31. 5. 2004.

Mit freundlichen Grüßen,

(Unterschrift)
Bruno Klaasen**Klageerwiderung**

Rechtsanwältin Luise Schumann

Unter den Linden 85
12115 BerlinArbeitsgericht Berlin
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin

Berlin, 16. 6. 2004

In Sachen

Schneider ./ . Klaasen
5 Ca 1098/04

melde ich mich für den Bekl und werde beantragen,
die Klage abzuweisen.

Der Kl hat dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht in der durch den Bekl gesetzten, mit Übergabe des Schreibens am 14. 4. 2004 laufenden Zweiwochenfrist widersprochen. Der Widerspruch ist dem Bekl erst am 14. 5. 2004 und damit zu spät übergeben worden. Er ist damit unwirksam mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 1. 6. 2004 auf den neuen Pächter A. Grüner übergegangen ist.

Obwohl es darauf nicht mehr ankommt, wird die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes vorsorglich bestritten. Höchst vorsorglich wird vorgetragen, dass dem Bekl mit der Geschäftsaufgabe zum 31. 5. 2004 ein betriebsbedingter Kündigungsgrund zur Seite steht. Weiter ist dazu nichts zu sagen, denn es ist nicht die Aufgabe des Kl darüber zu bestimmen, welche Konsequenzen der Bekl aus seinem angeschlagenen Gesundheitszustand zieht.

Die Kündigungsfrist ist auch eingehalten, da der Bekl seit dem 31. 5. 2004 nicht mehr Pächter des Theaterstübchens ist.

Die Klage ist daher in vollem Umfang abweisungsreif.

(Unterschrift)
Rechtsanwältin

Sitzungsprotokoll

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Berlin
Geschäftsnummer: 5 Ca 1098/04

15. 9. 2004

Vorsitzender: Dr. Adam
Ehrenamtliche Richter: Frau Schmidt und Herr Wolff
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Herr Maesch

In dem Rechtsstreit

Peter Schneider, Paula-Fürst-Str. 93, 10249 Berlin

– Kl –

gegen

Bruno Klaasen als Inhaber der Gaststätte »Theaterstübchen«,
Helmholtzplatz 15, 12376 Berlin

– Bekl –

erschieden nach Aufruf der Sache der Kl mit Rechtsanwalt Freese und der Bekl mit Rechtsanwältin Schumann.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klagschrift vom 22. 5. 2004.

Die Beklagtenvertreterin beantragte die Abweisung der Klage.
Vorgelesen und genehmigt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Parteien
beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

■ VERMERK FÜR DEN BEARBEITER

Bearbeitervermerk

Die am 24. 5. 2004 bei Gericht eingegangene Klage wurde dem Bekl am 28. 5. 2004 zugestellt. Die arbeitsgerichtliche Entscheidung mit Ausnahme der Nebenentscheidungen ist zu entwerfen.